Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2448**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 73209 — 1606/51 II

Bonn, den 7. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 62. Sitzung am 6. Juli 1951 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Außenhandelsstelle) erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit im Einfuhr- und Ausfuhrverfahren Gebühren.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, gegenüber dem die Außenhandelsstelle von Amts wegen oder auf Antrag tätig wird.

(2) Die höchstzulässige Gebühr darf ein Prozent der in der Einfuhrerlaubnis oder Zuteilung bewilligten Summe, berechnet in DM, nicht übersteigen. Bei Ablehnung des Antrages kann eine Bearbeitungsgebühr von 5 DM erhoben werden.

§ 3

(1) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Außenhandelsstelle kann Säumniszuschläge nach Maßgabe des Steuersäumnisgesetzes erheben.

§ 4

Das Gesetz und die in § 1 Absatz 2 bezeichnete Gebührenordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

Begründung

Der Ernährungs- und Landwirtschaftsrat für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet hatte auf Anordnung der Amerikanischen und Britischen Militärregierung mit der Anordnung vom 20. Mai 1947 mehrere Außenhandelsstellen errichtet. In § 7 der Anordnung wurde den Außenhandelstellen die Ermächtigung erteilt, die Kosten durch Gebühren oder Umlagen nach Maßgabe einer vom Ernährungs- und Landwirtschaftsrat zu erlassenden Verordnung aufzubringen. Diese Anordnung ist bisher nicht aufgehoben worden.

Durch die Bekanntmachung vom 17. Januar 1949 (Amtsblatt VELF S. 22) sind diese Außenhandelsstellen zu der Außenhandelsstelle der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zusammengefaßt worden.

Durch § 3 der Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 678) ist diese Außenhandelsstelle in die Verwaltung des Bundes übergeführt worden. Eine besondere Gebührenordnung auf Grund des § 7 der Anordnung vom 20. Mai 1947 ist nicht erlassen worden.

Die Außenhandelsstelle hat jedoch Gebühren erhoben, und zwar auf Grund besonderer Preisfestsetzungsbescheide, die die Einfuhrpreisstellen jeweils für die einzelnen Einfuhren erlassen haben.

In mehreren aus anderem Anlaß gegen die Außenhandelsstelle geführten Verwaltungsstreitverfahren ist die Berechtigung der Außenhandelsstelle zur Erhebung von Gebühren in Zweifel gezogen worden. Auch der Parlamentarische Untersuchungsausschuß über die Tätigkeit der Außenhandelsstelle hat in Abschnitt II S. 17 seines Berichtes das Fehlen einer besonderen Gebührenordnung beanstandet. Um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, erscheint es angebracht, mit dem vorliegenden Gesetz die Gebührenerhebung auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu stellen.

Der Gesetzentwurf lehnt sich an die bisherige Praxis der Gebührenerhebung an. Als Berechnungsgrundlage sollen die in der einzelnen Erlaubnis oder Bewilligung zugeteilten Summen dienen. Damit werden die Gebühren nicht von der beantragten Summe erhoben, sondern belasten die Einfuhr nur nach ihrem tatsächlichen Wert. Die Gebührensätze sollen im Rahmen des Höchstsatzes von 1 % so gestaffelt werden, daß eine gegenüber dem bisherigen Verfahren höhere Belastung nicht eintritt.